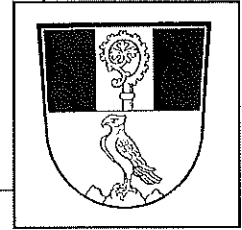


Markt

Falkenberg



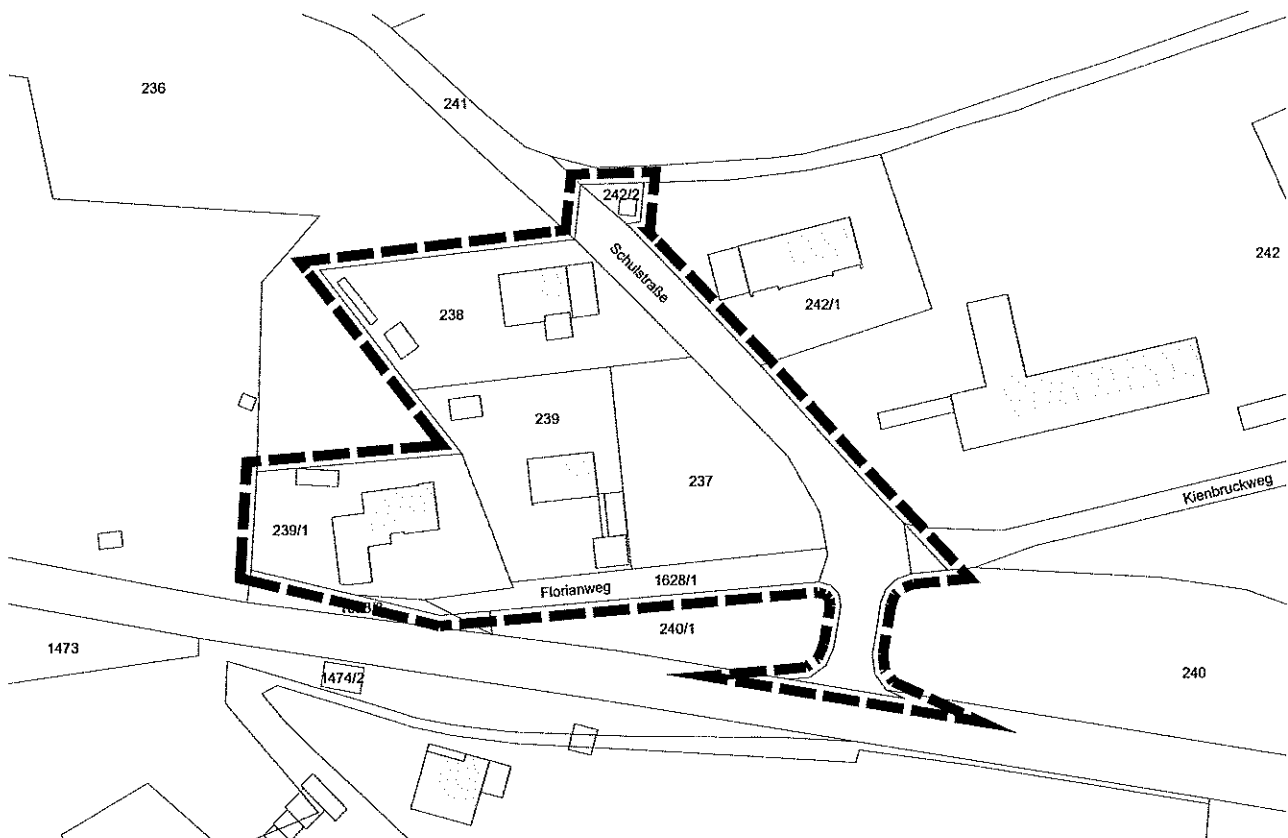
# Amtliche Bekanntmachung

Falkenberg, 19.06.2024

## Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Florian“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Markt Falkenberg hat mit Beschluss vom 11.06.2024 den Bebauungsplan „Am Florian“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus folgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:

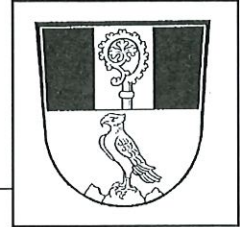


Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung o. M.,  
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Er umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 237, 238, 239, 239/1, 242/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 241, 1628/1, 1628/2, 1628/3 nördlich der Schönfichter Straße, Gemarkung Falkenberg.

Markt

Falkenberg



# Amtliche Bekanntmachung

Falkenberg, 19.06.2024

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, Zimmer 32, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann auch im Internet unter <https://www.markt-falkenberg.de/rathaus-buergerservice/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Falkenberg, den 19.06.2024

Matthias Grundler  
Erster Bürgermeister